



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Besuchsüberwachung in U-Haft / einstw. Unterbringung, § 35 UVollzG-Bln:**

Untersuchungsgefangene haben das Recht, Besuch zu empfangen. Dieser darf auch optisch überwacht werden. Dabei ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Schutz der Privatsphäre und der Familie ist ausreichend zu entsprechen (Art. 6 I GG).

Kommen Ehefrau, Kinder oder andere nahe Familienangehörige zu Besuch, verlangt der verfassungsrechtliche Schutz der Familie, dass die Art und Weise der Besuchsregelung und damit die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten so ausgestaltet sind, dass der Bedeutung dieser Bindungen angemessen Rechnung getragen wird. Beschränkungen, insbesondere solche, die Bemühungen der Ehefrau und der eigenen Kinder sowie der Eltern (auch Körperkontakt in Form des Händehaltens und Umarmens) nicht zulassen oder durch ihre bauliche Ausgestaltung eine psychologische Barriere darstellen, sind nur gerechtfertigt, wenn der Einrichtung konkrete Anhaltspunkte vorliegen, nach denen mit einem Missbrauch durch den Untersuchungsgefangenen oder den Besucher gerechnet werden muss. Die Einrichtung muss dies in jedem konkreten Einzelfall prüfen.

*KG, Beschluss vom 27.06.2011 – 3 Ws 136/11 – 1 AR 413/11 = BeckRS 2011, 20094*